Hochschule Bochum Bochum, 27.08.2025

Der Präsident

Az.: 51.02 - tR

Erste Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs „Management für Pflege- und Gesundheitsberufe“ im Fachbereich für Gesundheitswissenschaften an der Hochschule Bochum vom 27.08.2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Änderungsordnung:

Artikel I

Die Fachspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs „Management für Pflege- und Gesundheitsberufe" im Department für Gesundheitswissenschaften an der Hochschule für Gesundheit (Teil II der Prüfungsordnung der Masterstudiengänge) vom 02.09.2024 (Amtliche Bekanntmachung AB 68/2024) werden wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

   „Studiengangprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Management für Pflege- und Gesundheitsberufe“ im Fachbereich für Gesundheitswissenschaften der Hochschule Bochum“

2. Die Inhaltsübersicht wird durch die folgende Inhaltsübersicht ersetzt:

   „§ 1 Geltungsbereich
   § 2 Ziel des Masterstudiengangs
   § 3 Mastergrad
   § 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen
   § 5 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte
   § 6 Regelstudienzeit und Gesamtworkload; Studienbeginn
   § 7 Prüfungsausschuss
   § 8 Prüfungen
   § 9 Master-Thesis
   § 10 Mobilitätsfenster Auslandssemester
   § 11 Modulhandbuch
   § 12 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

   Anlage Nr. 1: Studienverlaufsplan
   Anlage Nr. 2: Antwort-Wahl-Verfahren

Anlage Nr. 3: Liste einschlägiger Hochschulabschlüsse für den Masterstudiengang Management für Pflege- und Gesundheitsberufe gem. § 4 Absatz 1
Anlage Nr. 4: Kriterien für den Nachweis von 30 ECTS-Kreditpunkten für den Zugang zum Masterstudiengang Management für Pflege- und Gesundheitsberufe gem. § 4 Abs. 2“

3. Der folgende § 1 wird eingefügt:

   „Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) für den Masterstudiengang „Management für Pflege- und Gesundheitsberufe" des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften an der Hochschule Bochum“

4. Die bisherigen §§ 1 bis 2 werden zu den §§ 2 bis 3.

5. In dem neuen § 3 werden die Angaben „für Gesundheit“ durch die Angabe „Bochum“ ersetzt.

6. Nach dem neuen § 3 wird der folgende § 4 eingefügt:

   „**§ 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen**
   (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums in den Masterstudiengang „Management für Pflege- und Gesundheitsberufe“ ist neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 4 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) der Abschluss eines Bachelorstudienganges mindestens mit der Gesamtnote 2,5 in den Fachrichtungen Pflege, Therapiewissenschaft oder Gesundheitswissenschaften (vgl. Anlage 3), durch den 210 ECTS-Kreditpunkten nachgewiesen werden. Die Feststellung trifft entgegen dem § 4 Abs. 4 S. 2 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO) eine vom Fachbereichsrat bestimmte Kommission oder eine fachverantwortliche Person.

   (2) Bewerberinnen oder Bewerber, die einen sechssemestrigen Bachelorabschluss mit 180 ECTS-Kreditpunkten abgeschlossen haben und die sonstigen Voraussetzungen erfüllen, können den Zugang zum Masterstudiengang Management für Pflege- und Gesundheitsberufe erhalten, sofern 30 ECTS-Kreditpunkte nach Maßgabe der in Anlage Nr. 4 aufgeführten Kriterien anerkannt worden sind. Hierfür sind nach einem durch die Hochschule festgelegten Verfahren, das auf der Internet-seite der Hochschule veröffentlicht wird, entsprechende Nachweise vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung der 30 ECTS-Kreditpunkte trifft der Prüfungsausschuss des Fachbereichs für Gesundheitswissenschaften auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers. Der § 9 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO) gilt entsprechend.

   (3) Bewerberinnen oder Bewerber, die einen sechssemestrigen Bachelorabschluss mit 180 ECTS-Kreditpunkten abgeschlossen haben und die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, können den Zugang zum Masterstudiengang Management für Pflege- und Gesundheitsberufe erhalten. In diesem Fall sind die Bachelormodule in dem fehlenden Umfang von 30 ECTS-Kreditpunkten während des Masterstudiums, bis spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit, nachzuholen. Die Bachelormodule müssen hierbei eine gesundheitsspezifische Ausrichtung aufweisen und können auch im Rahmen eines Praxissemesters oder eines Auslandssemesters absolviert werden. Die Entscheidung über die Anerkennung der 30 ECTS-Kreditpunkte trifft der Prüfungsausschuss des Fachbereichs für Gesundheitswissenschaften auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers. Der § 9 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO) gilt entsprechend.“

7. Der bisherige § 3 wird zu § 5.

8. Nach dem neuen § 5 wird der folgende § 6 eingefügt:

   „**§ 6 Regelstudienzeit und Gesamtworkload; Studienbeginn**
   (1) Das Masterstudium umfasst einschließlich aller Prüfungen eine Regelstudienzeit von drei Semestern.
   (2) Das Studium beginnt jeweils zum Winter- und Sommersemester.
   (3) Für den Studienabschluss sind insgesamt 90 CPs zu erwerben.
   (4) Das Masterstudium ist modularisiert. Näheres zur Verteilung der Module regelt der Studienverlaufsplan (Anlage 1). Der Masterstudiengang ist konsekutiv i.S.d. § 4 Absatz 1, Satz 1, 1. Var. Studienakkreditierungsverordnung NRW.“

9. Nach dem neuen § 6 wird der folgende § 7 eingefügt:

   „**§ 7 Prüfungsausschuss**
   Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften regelt die Prüfungsangelegenheiten des Masterstudiengangs „Management für Pflege- und Gesundheitsberufe“. Er besteht abweichend von § 7 Abs. 2 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) aus:

   1. drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, darunter einer oder einem Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung,
   2. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 HG NRW sowie
   3. zwei studentischen Mitgliedern.“

10. Die bisherigen §§ 5 bis 8 werden zu den §§ 8 bis 12.

11. Der neue § 8 wird wie folgt geändert:

    a. In der Tabelle werden in der Zeile „MPG23.02“ in der Spalte „Modulabschluss/Modulprüfung“ nach der Angabe „Hausarbeit“ die Angaben „Umfang: 15 DIN-A4 Seiten“ gestrichen.

    b. In der Tabelle werden in der Zeile „MPG23.07“ in der Spalte „Modulabschluss/Modulprüfung“ nach der Angabe „Hausarbeit“ die Angaben „Umfang: 15 DIN-A4 Seiten“ gestrichen.

    c. In der Tabelle werden in der Zeile „MPG23.11“ in der Spalte „Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfung“ die Angaben „§ 4 Abs. 3 FSZugO MA DGW“ durch die Angaben „§ 4 Abs. 3“ ersetzt.

    d. Der Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

    „(2) Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung absolviert werden. Bei Gruppenprüfungen muss die individuell erbrachte Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Prüfungsrücktritte oder sonstiges Nichterbringen der Prüfungsleistungen dürfen nicht zum Nachteil der anderen Studierenden der Gruppenprüfung gereichen. Die Gruppengröße soll bei schriftlichen Prüfungsleistungen zwei Personen, bei mündlichen Prüfungsleistungen vier Personen nicht überschreiten.“

12. In dem neuen § 9 wird der Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Alles Weitere ist in den §§ 26 ff. Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.“

13. Der neue § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Auslandssemester ist in dem dreisemestrigen Masterstudiengang nicht integriert. Grundsätzlich kann jedes Semester unter den Voraussetzungen des § 25 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) im Ausland absolviert werden sofern die Leistungen anerkennungsfähig sind.“

14. Der neue § 11 wird wie folgt geändert:

    a. In Absatz 2 werden die Angaben „fachspezifische Bestimmungen (Teil II der Prüfungsordnung)“ durch die Angabe „Studiengangsprüfungsordnung“ ersetzt.

    b. In Absatz 3 werden die Angaben „fachspezifische Bestimmungen (Teil II) durch die Angabe „Studiengangsprüfungsordnungen“ ersetzt.

15. Nach der Anlage Nr. 1 wird die folgende Anlage Nr. 2 eingefügt:

„**Anlage Nr. 3: Antwort-Wahl-Verfahren**
Abweichend von Anlage 1 Nr. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) gelten für Prüfungen, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple- bzw. Single-Choice) durchgeführt werden folgende Regelungen:

§ 1 Definition
Bei Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren besteht die Prüfungsleistung im Gegensatz zu herkömmlichen schriftlichen Prüfungen darin, eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten der gestellten Fragen zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antwort bzw. Antworten.

§ 2 Erstellung der Prüfungsaufgaben und Vorabkontrolle
(1) Die Prüfungsaufgaben müssen mit den in dem jeweiligen Modul zu vermittelnden Kenntnissen und Qualifikationen im Einklang stehen und ein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermöglichen. Innerhalb einer Prüfung sind allen Geprüften die gleichen Prüfungsaufgaben zu stellen.
(2) Die Festlegung der Prüfungsaufgaben erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. Hierbei wird von Seiten der Prüferin oder des Prüfers keine absolute Bestehensgrenze festgelegt. Die Prüfungsbewertung (inkl. der Bestehensgrenze) erfolgt nach Korrektur der jeweiligen Prüfungsleistungen und bezieht dabei relative Gesichtspunkte ein. Die Prüfungsaufgaben sind so zu stellen, dass jede Antwortmöglichkeit selbstständig mit Richtig oder Falsch bzw. Ja oder Nein zu bewerten ist. Negative Werte bei der Bewertung einzelner Aufgaben sind unzulässig.
(3) Sofern es sich um eine Wiederholungsprüfung handelt, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, muss die Prüfung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer unabhängig bewertet werden.

§ 3 Bewertung

(1) Die Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn die von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegte Bestehensgrenze erreicht worden ist.
(2) Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieser Anlage für diesen Teil entsprechend. Die Gesamtnote ergibt sich aus einer Gewichtung des Anteils der im Antwort-Wahl-Verfahren zu erlangenden Punkte sowie des Anteils der im sonstigen Verfahren zu erlangenden Punkte. Die Gewichtung der Aufgabenteile erfolgt durch die jeweiligen Prüferinnen oder die jeweiligen Prüfer.
(3) Das Ergebnis der Prüfung wird durch die Prüferinnen oder Prüfer festgestellt. Die folgenden Punkte sind in der Prüfungsakte zu dokumentieren:
1. die Prüfungsnote;
2. die Bestehensgrenze;
3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von der Geprüften oder dem Geprüften zutreffend beantworteten Aufgaben insgesamt;
4. das Punkte-Noten-Zuordnungsschema;
5. die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Geprüften der in Absatz 1 genannten Bezugsgruppe.
In den Fällen des Absatzes 2 gilt Satz 2 nur für den Teil der Prüfung, der im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird.
(4) Die Prüferinnen und Prüfer haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Prüflinge darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend. Bei der Bewertung ist die verminderte Aufgaben- und Punkte-zahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken."

16. Nach der neuen Anlage Nr. 2 wird die folgende Anlage Nr. 3 eingefügt:

„Anlage Nr. 3: Liste einschlägiger Hochschulabschlüsse für den Masterstudiengang Management für Pflege- und Gesundheitsberufe gem. § 4 Absatz 1

Zu einem Studiengang der Fachrichtungen Pflege-, Therapie- und Gesundheitswissenschaften zählen insbesondere:

Bereich Therapiewissenschaften

Studiengang	**Mindestabschluss**
Angewandte Therapiewissenschaft(en)	Bachelor
Geriatrische Therapie, Rehabilitation und Pflege	Bachelor
Präventions-, Therapie- und Rehabilitationswissenschaften	Bachelor
Motorische Neurorehabilitation	Bachelor
Neurorehabilitation	Bachelor
Rehabilitationswissenschaft	Bachelor
Prävention und Gesundheitsförderung	Bachelor
Prävention, Inklusion und Rehabilitation	Bachelor
Therapie- und Pflegewissenschaften	Bachelor
Therapiewissenschaft(en)	Bachelor

Bereich Gesundheitswissenschaften

Studiengang	**Mindestabschluss**
Gesundheitsdaten und Digitalisierung	Bachelor

Gesundheit und Diversity	Bachelor
Gesundheit und Pflege	Bachelor
Gesundheit und Sozialraum	Bachelor
Gesundheitswissenschaft(en)	Bachelor
Health Care Studies	Bachelor
Integrative Gesundheitsförderung	Bachelor
Interprofessionelle Gesundheitsversorgung	Bachelor
Public Health	Bachelor

Bereich Medizin

Studiengang	**Mindestabschluss**
Medizinalfachberufe	Bachelor

Bereich Pflegewissenschaften

Studiengang	**Mindestabschluss**
Pflegewissenschaft(en)	Bachelor
Advanced Nursing Practice	Bachelor
Innovative Pflegepraxis	Bachelor

Bereich Hebammenwissenschaft

Studiengang	**Mindestabschluss**
Hebammenwissenschaft	Bachelor

Diese Liste ist nicht abschließend.

Zur Fachrichtung Pflege-, Therapie- und Gesundheitswissenschaften zählen nicht Fachrichtungen mit einem primär wirtschaftswissenschaftlichen Lehrschwerpunkt (insb. Betriebs- oder Volkswirtschaftslehre).“

17. Nach der Anlage Nr. 3 wird die folgende Anlage Nr. 4 eingefügt:

„Anlage Nr. 4: Kriterien für den Nachweis von 30 ECTS-Kreditpunkten für den Zugang zum Masterstudiengang Management für Pflege- und Gesundheitsberufe gem. § 4 Abs. 2

Die für den Zugang nach § 4 Abs. 1 fehlenden ECTS-Punkte können auf Antrag durch den Prüfungsausschuss gem. § 4 Abs. 2 für folgende nachgewiesene Qualifikationsleistungen anerkannt werden.

1. Berufserfahrung im Gesundheitswesen:

Mindestens 24-monatige Berufstätigkeit in einem Pflege- oder Gesundheitsberuf im Umfang von mind. 50 v. H.

= 30 ECTS Kreditpunkte

2. Zusätzliche Studienleistungen:

Nachweis zusätzlicher ECTS-Kreditpunkte durch Lehrveranstaltungen mit fachwissenschaftlichem Bezug in akkreditierten Hochschulstudiengängen = entsprechend der jeweils nachgewiesenen Höhe der ECTS-Kreditpunkte

Hierzu zählen Lehrveranstaltungen insbesondere folgender Themengebiete: Akademisches Schreiben, Pflegewissenschaft, Therapiewissenschaften, Biomedizinische Grundlagen, Epidemiologie, Erziehungswissenschaften/Pädagogik, Ethik,

Forschungsmethodik/Statistik, Gesundheitswissenschaft, Kommunikationswissenschaft, Soziologie, Sportwissenschaft, Psychologie, Physiotherapie, Rehabilitationswissenschaft, Wissensvermittlung.

3. Forschungserfahrung:

a) Mindestens 6 Monate nachgewiesene wissenschaftliche Tätigkeit als Wissenschaftliche Hilfskraft (oder in vergleichbarer Position) in einem Forschungs- oder Entwicklungsprojekt im Umfang von mind. 3 Stunden pro Woche (durchschnittlich)

= 5 ECTS-Kreditpunkte

Dabei können für weitere halbjährige Tätigkeit fortschreitend weitere 5 ECTS-Kreditpunkte angerechnet werden.

b) Mindestens 12 Monate wissenschaftliche Tätigkeit als Wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in in einem Forschungs- oder Entwicklungsprojekt

- bei einem Stellenumfang von mind. 25 % = 15 ECTS-Kreditpunkte

- bei einem Stellenumfang von mind. 50 % = 30 ECTS-Kreditpunkte bzw.

- bei einem Stellenumfang von mind. 25 % und mind. 24 Monate andauernder Tätigkeit = 30 ECTS-Kreditpunkte.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats vom 27.08.2025 nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum.

Bochum, den 15.09.2025

Hochschule Bochum

Der Präsident

gez. Wytzisk-Arens

(Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens)

Studiengangprüfungsordnung für den Masterstudiengang

„Management für Pflege- und Gesundheitsberufe“

im Fachbereich für Gesundheitswissenschaften

der Hochschule Bochum

vom 02.09.2024, zuletzt geändert am 27.08.2025

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziel des Masterstudiengangs

§ 3 Mastergrad

§ 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen

§ 5 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

§ 6 Regelstudienzeit und Gesamtworkload; Studienbeginn

§ 7 Prüfungsausschuss

§ 8 Prüfungen

§ 9 Master-Thesis

§ 10 Mobilitätsfenster Auslandssemester

§ 11 Modulhandbuch

§ 12 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Antwort-Wahl-Verfahren

Anlage Nr. 3: Liste einschlägiger Hochschulabschlüsse für den Masterstudiengang Management für Pflege- und Gesundheitsberufe gem. § 4 Absatz 1

Anlage Nr. 4: Kriterien für den Nachweis von 30 ECTS-Kreditpunkten für den Zugang zum Masterstudiengang Management für Pflege- und Gesundheitsberufe gem. § 4 Abs. 2

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) für den Masterstudiengang „Management für Pflege- und Gesundheitsberufe" des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften an der Hochschule Bochum.

§ 2 Ziel des Masterstudiengangs

Der Masterstudiengang „Management für Pflege- und Gesundheitsberufe" richtet sich an Absolvent*innen eines Bachelorabschlusses in den Pflegewissenschaften oder einem anderen Gesundheitsberuf, die sich betriebswirtschaftlich weiterqualifizieren möchten, eine Führungsposition in Einrichtungen des Gesundheitswesens anstreben oder sich für veränderte Anforderungen in ihrem Beruf vorbereiten wollen. Im Rahmen des Masterstudiengangs werden betriebswirtschaftliche Prozesse sowie politische und rechtliche Rahmenbedingungen der Gesundheitswirtschaft vermittelt. Der Studiengang ist interdisziplinär und anwendungsorientiert ausgerichtet, sodass man mit diesen Kompetenzen im Bereich des analytischen und interdisziplinären Denkens, des Projekt- und Schnittstellenmanagements und der unternehmerischen Sozialverantwortung erwirbt.

§ 3 Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

§ 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums in den Masterstudiengang „Management für Pflege- und Gesundheitsberufe“ ist neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 4 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) der Abschluss eines Bachelorstudienganges mindestens mit der Gesamtnote 2,5 in den Fachrichtungen Pflege, Therapiewissenschaft oder Gesundheitswissenschaften (vgl. Anlage 3), durch den 210 ECTS-Kreditpunkten nachgewiesen werden. Die Feststellung trifft entgegen dem § 4 Abs. 4 S. 2 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO) eine vom Fachbereichsrat bestimmte Kommission oder eine fachverantwortliche Person.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die einen sechssemestrigen Bachelorabschluss mit 180 ECTS-Kreditpunkten abgeschlossen haben und die sonstigen Voraussetzungen erfüllen, können den Zugang zum Masterstudiengang Management für Pflege- und Gesundheitsberufe erhalten, sofern 30 ECTS-Kreditpunkte nach Maßgabe der in Anlage Nr. 4 aufgeführten Kriterien anerkannt worden sind. Hierfür sind nach einem durch die Hochschule festgelegten Verfahren, das auf der Internetseite der Hochschule veröffentlicht wird, entsprechende Nachweise vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung der 30 ECTS-Kreditpunkte trifft der Prüfungsausschuss des Fachbereichs für Gesundheitswissenschaften auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers. Der § 9 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO) gilt entsprechend.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die einen sechssemestrigen Bachelorabschluss mit 180 ECTS-Kreditpunkten abgeschlossen haben und die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, können den Zugang zum Masterstudiengang Management für Pflege- und Gesundheitsberufe erhalten. In diesem Fall sind die Bachelormodule in dem fehlenden Umfang von 30 ECTS-Kreditpunkten während des Masterstudiums, bis spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit, nachzuholen. Die Bachelormodule müssen hierbei eine gesundheitsspezifische Ausrichtung aufweisen und können auch im Rahmen eines Praxissemesters oder eines Auslandssemesters absolviert werden. Die Entscheidung über die Anerkennung der 30 ECTS-Kreditpunkte trifft der Prüfungsausschuss des

Fachbereichs für Gesundheitswissenschaften auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers. Der § 9 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO) gilt entsprechend.

§ 5 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

Das Studium umfasst folgende 11 Module, die jeweils folgende CPs und Lehrveranstaltungen umfassen. Die Studieninhalte ergeben sich aus dem aktuellen Modulhandbuch.

MPG23.01: **Personalführung & Change Management** - (6 CP; 2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

MPG23.02: **Ethik** - (6 CP; 2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

MPG23.03: **Innovationsmanagement & digitalisierte Gesundheitsversorgung** - (6 CP; 4 SWS Vorlesung, Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

MPG23.04: **Corporate Social Responsibility Management** - (6 CP; 4 SWS Vorlesung, Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

MPG23.05: **Forschungsprojekt** - (6 CP; 1 SWS Projektstudium, Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

MPG23.06: Marktorientierte Unternehmensführung - (6 CP; 2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

MPG23.07: **Qualitätsmanagement** - (6 CP; 2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

MPG23.08: **Managing Financial Resources** - (6 CP; 2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

MPG23.09: **Angewandte Unternehmensführung** - (6 CP; 2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

MPG23.10: **Recht im Gesundheitssektor** - (6 CP; 4 SWS Vorlesung, Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

MPG23.11: **Masterarbeit & Kolloquium** - (30 CP; Workload: 900 Stunden; Pflichtmodul)

§ 6 Regelstudienzeit und Gesamtworkload; Studienbeginn

(1) Das Masterstudium umfasst einschließlich aller Prüfungen eine Regelstudienzeit von drei Semestern.

(2) Das Studium beginnt jeweils zum Winter- und Sommersemester.

(3) Für den Studienabschluss sind insgesamt 90 CPs zu erwerben.

(4) Das Masterstudium ist modularisiert. Näheres zur Verteilung der Module regelt der Studienverlaufsplan (Anlage 1). Der Masterstudiengang ist konsekutiv i.S.d. § 4 Absatz 1, Satz 1, 1. Var. Studienakkreditierungsverordnung NRW.

§ 7 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften regelt die Prüfungsangelegenheiten des Masterstudiengangs „Management für Pflege- und Gesundheitsberufe“. Er besteht abweichend von § 7 Abs. 2 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) aus:

1. drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, darunter einer oder einem Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung,
2. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 HG NRW sowie
3. zwei studentischen Mitgliedern.

§ 8 Prüfungen

(1) Die Module schließen jeweils mit folgenden Prüfungen ab:

Modul-Nr.	**Modulabschluss**		**Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfung**	**Modulgewichtung bei Endnote**
	Modulprüfung	**sonstige Voraussetzungen (z.B. Studienleistung)**		
MPG23.01	Schriftliche Prüfung: Klausur; 90 Minuten			gem. der CP Anzahl an der Gesamt CP Anzahl des Studiengangs (Modul, das ohne benotete Prüfungsleistung abschließen, fließen in die Berechnung der Endnote nicht mit ein.)
MPG23.02	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit; 6 Wochen Bearbeitungszeit			
MPG23.03	Schriftliche Prüfung: Klausur; 90 Minuten			
MPG23.04	Schriftliche Prüfung: Klausur; 90 Minuten			
MPG23.05	keine	Studienleistung: Projektbericht unbenotet; Umfang: 15 DIN-A4 Seiten; Bearbeitungszeit: 6 Wochen		
MPG23.06	Schriftliche Prüfung: Klausur; 90 Minuten			
MPG23.07	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit; 6 Wochen Bearbeitungszeit			
MPG23.08	Schriftliche Prüfung: Klausur; 90 Minuten			
MPG23.09	Mündliche Prüfung, 20 Minuten			
MPG23.10	Schriftliche Prüfung: Klausur, 90 Minuten			

MPG23.11	1. Teilprüfung: Masterarbeit, 18 Wochen Bearbeitungszeit, Umfang: min. 50, max. 70 Seiten, Gewichtung 25/30 2. Teilprüfung: Mündliche Prüfung/Kolloquium, Dauer : 45 Minuten, Gewichtung 5/30		Voraussetzung für Anmeldung der Masterarbeit: 54 CP Voraussetzung für Anmeldung zur mündlichen Prüfung: Bestehen der Masterarbeit Sofern der Zugang zum Studium gem. § 4 Abs. 3 erfolgte: Nachweis Nachholung Bachelormodule im Umfang von 30 CP	

Die jeweiligen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

(2) Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung absolviert werden. Bei Gruppenprüfungen muss die individuell erbrachte Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Prüfungsrücktritte oder sonstiges Nichterbringen der Prüfungsleistungen dürfen nicht zum Nachteil der anderen Studierenden der Gruppenprüfung gereichen. Die Gruppengröße soll bei schriftlichen Prüfungsleistungen zwei Personen, bei mündlichen Prüfungsleistungen vier Personen nicht überschreiten.

§ 9 Master-Thesis

(1) Die Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit (Master-Thesis) erfolgt frühestens nach Erreichen von 54 CP Leistungspunkten.

(2) Die Masterarbeit kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 beim Prüfungsamt nach Rücksprache mit der Prüferin oder dem Prüfer angemeldet werden. Die Masterarbeit soll im dritten Semester verfasst werden.

(3) Alles Weitere ist in den §§ 26 ff. Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.

§ 10 Mobilitätsfenster Auslandssemester

Ein Auslandssemester ist in dem dreisemestrigen Masterstudiengang nicht integriert. Grundsätzlich kann jedes Semester unter den Voraussetzungen des § 25 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) im Ausland absolviert werden sofern die Leistungen anerkennungsfähig sind.

§ 11 Modulhandbuch

(1) Das Modulhandbuch enthält ausführliche Beschreibungen der Modulinhalte und der Qualifikationsziele. Es kann zudem Literaturempfehlungen sowie sonstige Hinweise zum Studium enthalten.

(2) Das Modulhandbuch enthält ferner Auszüge der wesentlichen Inhalte dieser Studiengangsprüfungsordnung zur Information der Studierenden.

(3) Mit Ausnahme der Auszüge aus den Studiengangsprüfungsordnungen wird das Modulhandbuch von den für den Studiengang verantwortlichen Personen erstellt. Es ist sicherzustellen, dass den Studierenden spätestens zu Beginn eines jeden Semesters eine aktuelle und für das Semester verbindliche Fassung des Modulhandbuchs zugänglich ist.

§ 12 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum Beginn des Wintersemesters 2024/2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Fachspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs „Management für Pflege- und Gesundheitsberufe“ im Department für Ökonomie und Nachhaltigkeit im Gesundheitswesen der Hochschule für Gesundheit (Teil II der Prüfungsordnung der Masterstudiengänge) vom 29.06.2023, zuletzt geändert am 10.04.2024 außer Kraft.

Anlage Nr. 1: Studienverlaufsplan

Modul-Nr.	Modultitel	1. Semester				2. Semester			3. Semester			Summe SWS	CP
		Lehrform				Lehrform			Lehrform				
		V	Ü	PS	S	V	Ü	S	V	Ü	S		
MPG23.01	Personalführung und Change Management	2			2							4	6
MPG23.02	Ethik	2			2							4	6
MPG23.03	Innovationsmanagement und digitalisierte Gesundheitsversorgung	4										4	6
MPG23.04	Corporate Social Responsibility Management	4										4	6
MPG23.05	Forschungsprojekt			1								4	6
MPG23.06	Marktorientierte Unternehmensführung					2	2					4	6
MPG23.07	Qualitätsmanagement					2		2				4	6
MPG23.08	Managing Financial Resources					2	2					4	6
MPG23.09	Angewandte Unternehmensführung					2	2					4	6
MPG23.10	Recht im Gesundheitssektor					4						4	6
MPG23.11	Masterarbeit und Kolloquium											0	30
Summe SWS		12	0	1	4	12	6	2	0	0	0	40	
		17				**20**			**0**			**37**	
Summe CP		**30**				**30**			**30**				**90**

Abkürzungen

V	Vorlesung	PS	Projektstudium
Ü	Übung	SWS	Semesterwochenstunden
S	Seminar	CP	Credit Points = ECTS

Anlage Nr. 2: Antwort-Wahl-Verfahren

Abweichend von Anlage 1 Nr. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) gelten für Prüfungen, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahren **(**Multiple- bzw. Single-Choice) durchgeführt werden folgende Regelungen:

§ 1 Definition

Bei Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren besteht die Prüfungsleistung im Gegensatz zu herkömmlichen schriftlichen Prüfungen darin, eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten der gestellten Fragen zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antwort bzw. Antworten.

§ 2 Erstellung der Prüfungsaufgaben und Vorabkontrolle

(1) Die Prüfungsaufgaben müssen mit den in dem jeweiligen Modul zu vermittelnden Kenntnissen und Qualifikationen im Einklang stehen und ein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermöglichen. Innerhalb einer Prüfung sind allen Geprüften die gleichen Prüfungsaufgaben zu stellen.

(2) Die Festlegung der Prüfungsaufgaben erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. Hierbei wird von Seiten der Prüferin oder des Prüfers keine absolute Bestehensgrenze festgelegt. Die Prüfungsbewertung (inkl. der Bestehensgrenze) erfolgt nach Korrektur der jeweiligen Prüfungsleistungen und bezieht dabei relative Gesichtspunkte ein. Die Prüfungsaufgaben sind so zu stellen, dass jede Antwortmöglichkeit selbstständig mit Richtig oder Falsch bzw. Ja oder Nein zu bewerten ist. Negative Werte bei der Bewertung einzelner Aufgaben sind unzulässig.

(3) Sofern es sich um eine Wiederholungsprüfung handelt, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, muss die Prüfung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer unabhängig bewertet werden.

§ 3 Bewertung

(1) Die Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn die von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegte Bestehensgrenze erreicht worden ist.

(2) Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieser Anlage für diesen Teil entsprechend. Die Gesamtnote ergibt sich aus einer Ge-wichtung des Anteils der im Antwort-Wahl-Verfahren zu erlangenden Punkte sowie des Anteils der im sonstigen Verfahren zu erlangenden Punkte. Die Gewichtung der Aufgabenteile erfolgt durch die jeweiligen Prüferinnen oder die jeweiligen Prüfer.

(3) Das Ergebnis der Prüfung wird durch die Prüferinnen oder Prüfer festgestellt. Die folgenden Punkte sind in der Prüfungsakte zu dokumentieren:

1. die Prüfungsnote;

2. die Bestehensgrenze;

3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von der Geprüften oder dem Geprüften zutreffend beantworteten Aufgaben insgesamt;

4. das Punkte-Noten-Zuordnungsschema;

5. die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Geprüften der in Absatz 1 genannten Bezugsgruppe.

In den Fällen des Absatzes 2 gilt Satz 2 nur für den Teil der Prüfung, der im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Prüflinge darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend. Bei der Bewertung ist die verminderte Aufgaben- und Punkte-zahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

Anlage Nr. 3: Liste einschlägiger Hochschulabschlüsse für den Masterstudiengang Management für Pflege- und Gesundheitsberufe gem. § 4 Absatz 1

Zu einem Studiengang der Fachrichtungen Pflege-, Therapie- und Gesundheitswissenschaften zählen insbesondere:

Bereich Therapiewissenschaften

Studiengang	**Mindestabschluss**
Angewandte Therapiewissenschaft(en)	Bachelor
Geriatrische Therapie, Rehabilitation und Pflege	Bachelor
Präventions-, Therapie- und Rehabilitationswissenschaften	Bachelor
Motorische Neurorehabilitation	Bachelor
Neurorehabilitation	Bachelor
Rehabilitationswissenschaft	Bachelor
Prävention und Gesundheitsförderung	Bachelor
Prävention, Inklusion und Rehabilitation	Bachelor
Therapie- und Pflegewissenschaften	Bachelor
Therapiewissenschaft(en)	Bachelor

Bereich Gesundheitswissenschaften

Studiengang	**Mindestabschluss**
Gesundheitsdaten und Digitalisierung	Bachelor
Gesundheit und Diversity	Bachelor
Gesundheit und Pflege	Bachelor
Gesundheit und Sozialraum	Bachelor
Gesundheitswissenschaft(en)	Bachelor
Health Care Studies	Bachelor
Integrative Gesundheitsförderung	Bachelor
Interprofessionelle Gesundheitsversorgung	Bachelor
Public Health	Bachelor

Bereich Medizin

Studiengang	**Mindestabschluss**
Medizinalfachberufe	Bachelor

Bereich Pflegewissenschaften

Studiengang	**Mindestabschluss**
Pflegewissenschaft(en)	Bachelor
Advanced Nursing Practice	Bachelor

Innovative Pflegepraxis	Bachelor

Bereich Hebammenwissenschaft

Studiengang	**Mindestabschluss**
Hebammenwissenschaft	Bachelor

Diese Liste ist nicht abschließend.

Zur Fachrichtung Pflege-, Therapie- und Gesundheitswissenschaften zählen nicht Fachrichtungen mit einem primär wirtschaftswissenschaftlichen Lehrschwerpunkt (insb. Betriebs- oder Volkswirtschaftslehre).

Anlage Nr. 4: Kriterien für den Nachweis von 30 ECTS-Kreditpunkten für den Zugang zum Masterstudiengang Management für Pflege- und Gesundheitsberufe gem. § 4 Abs. 2

Die für den Zugang nach § 4 Abs. 1 fehlenden ECTS-Punkte können auf Antrag durch den Prüfungsausschuss gem. § 4 Abs. 2 für folgende nachgewiesene Qualifikationsleistungen anerkannt werden.

1. Berufserfahrung im Gesundheitswesen:

Mindestens 24-monatige Berufstätigkeit in einem Pflege- oder Gesundheitsberuf im Umfang von mind. 50 v. H.

= 30 ECTS Kreditpunkte

2. Zusätzliche Studienleistungen:

Nachweis zusätzlicher ECTS-Kreditpunkte durch Lehrveranstaltungen mit fachwissenschaftlichem Bezug in akkreditierten Hochschulstudiengängen = entsprechend der jeweils nachgewiesenen Höhe der ECTS-Kreditpunkte

Hierzu zählen Lehrveranstaltungen insbesondere folgender Themengebiete: Akademisches Schreiben, Pflegewissenschaft, Therapiewissenschaften, Biomedizinische Grundlagen, Epidemiologie, Erziehungswissenschaften/Pädagogik, Ethik, Forschungsmethodik/Statistik, Gesundheitswissenschaft, Kommunikationswissenschaft, Soziologie, Sportwissenschaft, Psychologie, Physiotherapie, Rehabilitationswissenschaft, Wissensvermittlung.

3. Forschungserfahrung:

a) Mindestens 6 Monate nachgewiesene wissenschaftliche Tätigkeit als Wissenschaftliche Hilfskraft (oder in vergleichbarer Position) in einem Forschungs- oder Entwicklungsprojekt im Umfang von mind. 3 Stunden pro Woche (durchschnittlich)

= 5 ECTS-Kreditpunkte

Dabei können für weitere halbjährige Tätigkeit fortschreitend weitere 5 ECTS-Kreditpunkte angerechnet werden.

b) Mindestens 12 Monate wissenschaftliche Tätigkeit als Wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in in einem Forschungs- oder Entwicklungsprojekt

- bei einem Stellenumfang von mind. 25 % = 15 ECTS-Kreditpunkte
- bei einem Stellenumfang von mind. 50 % = 30 ECTS-Kreditpunkte bzw.
- bei einem Stellenumfang von mind. 25 % und mind. 24 Monate andauernder Tätigkeit = 30 ECTS-Kreditpunkte